

LM. 06.10



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

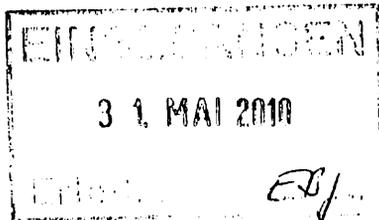
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 11.05.2010

Gesch.-Z.: 5303522 - 223
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

alias:

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Republik Angola vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Der Antragsteller, angolischer Staatsangehöriger, zugehörig zur Volksgruppe der Bakongo, reiste eigenen Angaben zufolge auf dem Luftweg am 10.02.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 20.02.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung des Asylantrages gab der Ausländer in seiner Anhörung am 09.03.2008 im Wesentlichen an, er habe gemeinsam mit seiner Schwester [REDACTED] in Angola viel ertragen müssen.

DC045

Hausanschrift Zentrale

Briefanschrift Zentrale

Internet

☎ Zentrale

☎ Telefax Zentrale

Bankverbindung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 10 15 53
53175 Bonn

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de

(09 11) 9 43 - 0

(09 11) 9 43 40 00

Bundeskasse Warden 136 750 010 07
Deutsche Bundesbank
Filiale Bielefeld, BIC: BFSW33HAN

Seine Mutter habe ihn und seine Schwester verlassen, da sie gesundheitliche Probleme gehabt habe. Er habe sie seitdem nicht mehr gesehen. Zunächst habe er mit seiner Schwester bei einem Mann namens : . gearbeitet. Dieser habe sie aber wie Sklaven behandelt und sogar versucht, seine Schwester zu vergewaltigen. Nach diesem Vorfall habe man den Mann verlassen und auf der Straße gelebt,

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehend und dem Zurechnung ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen die Verknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82, 1 C 33.71; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wenn bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise aus einem solchen sicheren Drittstaat vorliegt, ist von dem tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49, 2 BvR 1938/93 u.a.).

Für die Anwendung von Art. 16 a Abs. 2 GG genügt es zudem nicht, wenn der Ausländer den Drittstaat mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zwischenhalt durchfahren hat. Die Drittstaatenregelung greift aber auch nicht erst dann ein, wenn sich der Ausländer im Drittstaat eine bestimmte Zeit aufgehalten hat. Vielmehr geht die Drittstaatenregelung davon aus, dass der Asylbewerber den im Drittstaat für ihn möglichen Schutz in Anspruch nehmen muss und er gegebenenfalls hierfür seine Reise zu unterbrechen hat. Vom Asylbewerber selbst zu verantwortende Hindernisse, ein Schutzgesuch anzubringen, bleiben außer Betracht. Hat der Ausländer Gebietskontakt mit dem Drittstaat gehabt, kommt es auf die tatsächliche Möglichkeit des Anbringens eines Schutzgesuches zumindest dann nicht an, wenn der Ausländer die Hindernisse hierfür selbst zu verantworten hat, weil sie in seine eigene Handlungs- und Verantwortungssphäre fallen. Hierzu gehören auch solche Hindernisse, die sich aus der Wahl des Verkehrsmittels (einschließlich eines verplombten Lkw), des Reisewegs oder der Beauftragung eines Schleppers mit Organisation und Durchführung der Reise ergeben können (BVerwG, Urteil vom 02.09.1997, EZAR 208 Nr. 12, 9 C 5.97).

Die Anwendung der Drittstaatenregelung kommt neben den Ausnahmeregelungen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nur dann nicht in Betracht, wenn der Antragsteller auf dem Luft-/oder Seeweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, ohne sich zuvor auf dem Hoheitsgebiet eines sicheren Drittstaates aufgehalten zu haben.

Hierzu genügt jedoch nicht die bloße Behauptung des Asylbewerbers.

Gibt der Asylbewerber an, ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat eingereist zu sein, so trifft ihn hierfür zwar keine Beweisführungspflicht. Auch eine Verletzung der für ihn bestehenden allgemeinen und besonderen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten entbindet das Bundesamt nicht von seiner eigenen Sachaufklärungspflicht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, BVerwGE 109, 174.182).

Die Sachaufklärungspflicht des Bundesamtes findet jedoch dort ihre Grenze, wo das Vorbringen des Asylbewerbers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. Verletzt der Asylbewerber seine Mitwirkungspflichten, indem er keine nachprüfbaren Angaben zur Einreise

macht und somit kein Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen vorhanden ist oder indem er unter Verletzung des § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5, Abs. 3 AsylVfG wichtige Beweismittel, z.B. Identitätspapiere, Reiseunterlagen wie Flug- oder Schiffstickets oder Gepäckscheine weggibt, so werden dadurch die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Bundesamtes herabgesetzt. Die genannten Verletzungshandlungen kann das Bundesamt wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers würdigen (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.).

Bleibt nach angemessener Sachaufklärung durch das Bundesamt der Einreiseweg dennoch unauflösbar, so trägt - dem Sinn und Zweck der Drittstaatenregelung entsprechend - der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, denn der Asylbewerber hätte selbst durch die Vorlage von Reiseunterlagen oder jedenfalls durch die unverzügliche Asylantragstellung bei der Grenzbehörde mit nachprüfbar und präzisen Angaben zum Reiseweg eine Feststellung seiner Einreise auf dem Luft- oder Seeweg ermöglichen können.

Die Drittstaatenregelung stellt gesetzessystematisch keine Ausnahmvorschrift des Grundrechts auf Asyl dar; Art. 16a Abs. 1 GG und Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a AsylVfG umschreiben vielmehr zusammen den Kreis der Asylberechtigten. Daher gilt auch die allgemeine Beweislastregel, wonach die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen eine Partei eine für sie günstige Rechtsfolge herleitet, zu Lasten dieser Partei geht (BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 07.11.1995, BVerwGE 100, 23).

Der Antragsteller gab an, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Er konnte jedoch keinerlei Unterlagen, die eine derartige Einreise belegen, beim Bundesamt vorlegen. Dies geht zu seinen Lasten. Ein Anspruch aus Artikel 16 a Abs. 1 GG ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

2.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylantrag aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht

ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht erfüllt.

3.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverböte“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Anhaltspunkte hierfür sind nicht vorgetragen worden.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Anhaltspunkte diesbezüglich liegen ebenfalls nicht vor.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverböte sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht oder dem Staat zuzurechnen ist.

Hierfür ergeben sich aus dem Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Angola vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Von einer **erheblichen konkreten** Gefahr für Leib und Leben des Antragstellers bei einer Rückkehr in die Republik Angola ist auszugehen. Der Begriff der erheblichen konkreten Gefahr erfasst u. a. die Situation, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen gesundheitlichen Schaden nimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18.05 - Juris ; zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab BVerwG, Beschluss vom 21.02.2006 – 1 B 107/05-Juris; zum Erfordernis der zeitlichen Nähe BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58/96 – BVerwGE 105, 383).

Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände eines größeren Gewicht besitzen, als die dagegen sprechenden Tatsachen (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162). Maßgebend ist in dieser Hinsicht das qualitative Kriterium der Zumutbarkeit, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur eine mathematische Wahrscheinlichkeit von weniger als 50 % für eine Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben ist, jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale, nicht bloß theoretische Möglichkeit einer Rechtsgutbeeinträchtigung nahe legen (vgl. BVerwG a. a. O.).

Gemessen an diesen Kriterien liegen die Voraussetzungen für das Bestehen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei dem Antragsteller hinsichtlich der Republik Angola vor.

Nach der Erkenntnislage stellen sich die Lebensbedingungen in der Republik Angola derzeit wie folgt dar:

Im Großraum Luanda, in dem ca. ein Drittel der Angolaner lebt, dem erweiteren Küstenstreifen, den meisten Provinzhauptstädten und im ganzen Südwesten des Landes ist die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den Gebrauchsgütern des Alltags weitgehend gewährleistet. Die Mehrheit der angolischen Bevölkerung lebt allerdings nach wie vor am Rande des Existenzminimums und überlebt mit Subsistenzwirtschaft, Kleinhandel oder Gelegenheitsarbeiten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007 – Stand: Juni 2007 – Seite 15). Aus dem Ausland zurückkehrende Angolaner finden dem zitierten Lagebericht zufolge in der Regel rasch Anschluss zu Menschen aus ihrer Heimatprovinz in Luanda. Es sei unwahrscheinlich, dass Rückkehrer bei Ankunft in Lu-

anda weder auf Familie noch Freunde noch Leute aus dem eigenen Dorf zurück greifen könnten (vgl. zitierten Lagebericht). Nach Einschätzung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luanda (Auskunft vom 15.06.2006 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) lassen sich nahezu immer eine ihnen in irgendeiner Form verbundene Bezugsperson finden, die zumindest entfernt – manchmal auch gar nicht tatsächlich verwandt sei, aber die jedenfalls bereit wäre, weiter zu helfen. Hingegen hätten Personen, die nicht auf soziale Netze zurück greifen könnten, ernsthafte Probleme, ihr Überleben zu sichern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola – update: Juli 2006, Seite 7). Die enormen Migrationsbewegungen in die städtischen Gebiete seien nicht durch Investitionen in die Infrastruktur unterstützt worden, weshalb insbesondere die Wasser- und Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet sei (vgl. zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amtes).

Die Arbeitslosigkeit in der Republik Angola ist mit offiziellen 30 bis 40 % bereits hoch, liegt aber wohl in Wirklichkeit noch höher. Die Finanzierbarkeit von Medikamenten hängt von der Erlangung eines Arbeitsplatzes ab, sofern nicht der Familienverband aushilft (Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Luanda vom 29.12.2006). In staatlichen Krankenhäusern könne es zu Engpässen bei der Medikamentenversorgung kommen. In diesen Fällen müsste der Patient (oder seine Familie) die Medikamente in einer Apotheke kaufen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.06.2007, Seite 16).

Für die Rückkehr von Minderjährigen stehen nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.07.2006 Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung, von denen allerdings zumindest einige nur Kinder bis 14 Jahre aufnehmen. Die vom Auswärtigen Amt als beispielhaft beschriebene Einrichtung (Instituto Nacional da Crianca, INAC) war nach der zitierten Auskunft zum damaligen Zeitpunkt ausgelastet. Nach Feststellungen der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in der Republik Angola sind Aufnahmeeinrichtungen für Kinder häufig überlaufen. Ihnen fehlen finanzielle oder personelle Mittel. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes 2007 zufolge werden zurückkehrende unbegleitete Minderjährige nach Auskunft der staatlichen Flughafenbetreibergesellschaft von dieser in Empfang genommen und in ein Übergangsheim gebracht. Dort würden sie, bis ihre Familie ausfindig gemacht sei, vom INAC weiter betreut. Nach Einschätzung des Instituts für Afrika-Kunde (Auskunft vom 12.08.2004 an das VG Oldenburg) seien ältere Kinder und Jugendliche oder familiäre Rückbindungen, die nach Angola zurückkehrten, in besonderem Maße erheblichen Risiken für Leib und Leben ausgesetzt. Ihre Wiedereingliederung in die angolische Gesellschaft sei extrem schwierig und mit beträchtlichen Gefährdungen behaftet. Rückkehrer ohne familiäre Rückbindung seien häufig auf die von Hilfsorganisationen geleistete Nothilfe angewiesen, um zu überleben, die jedoch längst nicht alle Bedürftigen erreiche. Für zahlreiche Menschen hängt das Überleben daher davon ab, dass sie ihr Selbstbehauptungs- und Improvisationsvermögen entwickeln. Eine reguläre Beschäftigung zu finden, sei illusorisch. Groß daher das Risiko, dass Frauen und Mädchen gezwungen seien, ihren Unterhalt durch Prostitution zu verdienen. Zudem sei Gewalt gegen Frauen in der angolischen Gesellschaft weit verbreitet (ebenso: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Angola-update: Juli 2006, Seite 4).

Im Fall einer Rückkehr nach Angola unter den im Zielstaat oben beschriebenen herrschenden Bedingungen und aufgrund der individuellen Besonderheiten seiner Lebenslage wäre der Antragsteller mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, ein Auskommen zu finden und alsbald lebensbedrohenden Gefährdungen ausgesetzt. Der Antragsteller könnte nicht damit rechnen, bei seiner Ankunft in Luanda Unterstützung durch das INAC zu erfahren. Nach der Auskunftslage besteht die primäre Aufgabe des INAC darin, unbegleitete Minderjährige zu betreuen, bis deren Fa-

milie gefunden ist und sie bei der Suche nach Familienangehörigen zu unterstützen. Der Antragsteller selbst ist bereits 18 Jahre alt und gab an, seine Schwester , mit der er bereits damals auf der Straße gelebt habe, aus den Augen verloren zu haben. Weitere Kontakte habe er dort nicht.

Bei einer Rückkehr in die Republik Angola wäre der Antragsteller deshalb allein auf sich gestellt. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit würde er nicht in der Lage sein, unter den in Angola herrschenden Umständen seinen Lebensunterhalt zu sichern. Die Arbeitslosigkeit liegt – wie bereits ausgeführt – offiziell bei 30 bis 40 %. in Wirklichkeit jedoch noch höher. Da – wie ausgeführt – nicht angenommen werden kann, dass der Antragsteller mit familiärer Unterstützung rechnen oder Freunde oder Bekannte bzw. seine Mutter ausfindig machen könnte, ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Republik Angola Schaden nehmen könnte. Es ist nicht ersichtlich, wie er selbstständig ein Auskommen finden könnte. Ob es weitere Familienangehörige in Angola gibt, ist ungewiss. Anders als bei Rückkehrern, die erst als Erwachsene Angola verlassen haben, kann bei dem Antragsteller nicht davon ausgegangen werden, dass er bereits als 16-jähriger außerfamiliäre soziale Bindungen geknüpft hat, auf die er zurück greifen könnte. Somit wird er keine Chance haben, in Luanda Personen aus seinem Dorf oder einer Region ausfindig zu machen, die ihm helfen könnten. Vor diesem Hintergrund, dass eine erzwungene Rückkehr zu einer Gefährdung des Lebens des Antragstellers führen würde, ist ihm nicht zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren.

Im konkreten Fall liegt deshalb das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Angola vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

4.

Vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird in diesem Bescheid abgesehen, obwohl der Ausländer weder als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt wird noch einen Aufenthaltstitel besitzt, da ein anderer Zielstaat als der, für den das Abschiebungsverbot besteht, nicht bezeichnet werden kann.

5.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Gloger



i. A. Mankopf
Mankopf

Ausgefertigt am 28.05.2010 in Außenstelle Braunschweig